



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

36. Jahrgang

Wesel, 13. April 2011

Nr. 5

S. 1 - 2

Inhaltsverzeichnis

- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022304772** 1
 - **Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Issel“** 2
-

Kraftloserklärung

Das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022304772** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkasengesetz für kraftlos erklärt, nachdem

Rechte Dritter auf die Urkunde zufolge des am 29.12.2010 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden.

Wesel, den 29.03.2011
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Issel“

Der Ausschuss des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Issel“ hat in seiner Sitzung am 19.01.2011 beschlossen, die §§ 31 und 32 der Verbandssatzung wie folgt zu ändern:

§ 31 Abs. 2

Für die Aufwendungen des Verbandes für die Gewässerunterhaltung (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) gem. §§ 90 und 91 Landeswassergesetz (LWG) werden – soweit nicht Absatz 1 Anwendung findet – zunächst die Erschwerer und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzierungshilfen gedeckten Kosten (§ 92 LWG) die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a – entsprechend Absatz 1 – im Verhältnis der Größe der Gemeindegebiete innerhalb des Verbandsgebietes zu den Verbandsbeiträgen herangezogen.

§ 32 Abs. 2

Im Übrigen verteilt sich der Beitrag auf die Gemeinden im Verbandsgebiet im Verhältnis der Flächengröße ihrer Gemeindegebiete.

Genehmigung

Diese Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz (WVG) genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend genehmigte Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Issel“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Wasserverbandsgesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Ausschussbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Mittlere Issel“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 31.03.2011

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez. Underberg